dem es jedoch der Kaiser am 9. März 1794 für gut befunden hatte, zur Aufstellung einer besonderen Reichsarmee unter dem Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen, dem Oheim des Kurfürsten Friedrich August, zu schreiten, war es am Wiener Hofe mehrfach zu Auseinandersetzungen gekommen, die den Beweis lieferten, daß Kaiser Franz und die Männer der Reichskanzlei die fortdauernde Verbindung der sächsischen und preußischen Truppen nicht gerade mit günstigen Blicken ansahen. Aus nahe liegenden Gründen war dies noch weit mehr bei dem Reichsfeldherrn der Fall. Herzog Albrecht hatte bereits, als das Kurfürstentum Trier in Bedrängnis geriet, den Versuch gemacht, eine Verfügung zu treffen, welche die Absonderung des sächsischen Korps von der preußischen Armee zur Folge gehabt haben würde. Am 25. Juli hatte er an den Generalleutnant von Lindt die Aufforderung ergehen lassen, mit den ihm untergebenen Truppen Koblenz und Ehrenbreitenstein zu besetzen, und dabei in nicht gerade sehr geschickt gewählten Ausdrücken an den Gehorsam appelliert, den der sächsische Truppenführer als Befehlshaber eines Reichskontingentes dem Feldmarschall des Reiches schuldig sei. Es muß dahingestellt bleiben, ob Albrecht dies aus eigenem Antriebe that oder infolge eines Winkes von Wien, oder endlich, was das wahrscheinlichste ist, auf Veranlassung seines Bruders, des Kurfürsten von Trier, Prinzen Klemens Wenzel von Sachsen. Lindt, ein ebenso einsichtsvoller wie entschlossener Charakter, hatte den Auftrag mit vollem Recht von der Hand gewiesen, denn seine Instruktion machte ihm zur Pflicht, nur nach den Befehlen Möllendorfs zu handeln; außerdem hatte ihm sein Landesherr wiederholt die Vorschrift erteilt, dafür zu sorgen, daß die sächsischen Truppen nur für die Operationen im offenen Felde, nicht aber zur Besetzung der Festungen verwendet werden sollten. Friedrich August hatte das Verfahren seines Generals gebilligt und in einem Erlaß an denselben vom 3. August ausdrücklich bestimmt, daß die Vereinigung des Korps mit den Preußen in jedem Falle bestehen bleiben solle, so lange preußische Truppen sich an der Verteidigung des Reiches beteiligten³).

³⁾ Nach den Akten "Handschreiben des Kurfürsten an die das Reichskontingent kommandirenden Generals", Geh. Kabin.-Kanzlei,